

sei so eben der Vorwurf gemacht wurden, daß sie die Mitjagd ohne Weiteres eingeräumt wissen wollten; allein daß sie keineswegs von Aufhebung eines bestehenden Rechtes gesprochen hätten, gehe aus dem Schlusse hervor, wo ausdrücklich gesagt werde, daß das Recht, sobald es durch Kauf nachgewiesen sei, nicht abgeschnitten werden soll. Die Botanten des Separatvotum gingen nur davon aus, daß sie wünschten, es solle das eine Recht so viel gelten, als das andere.

**Vicepräsident:** Seine Absicht sei bloß gewesen, gegen die Kammer seine Ansicht auszusprechen, um auf die Nachtheile bei der Discussion aufmerksam zu machen, wenn eine so weite Auslegung dem Worte Widerlegung gegeben werde; aber allerdings müsse jeder widerlegen können, was ihm zu widerlegen nothwendig scheine. Auf die Sache selbst eingehend, bemerke er, daß die Minorität der Deputation nur von Kauf und Verträgen gesprochen habe; allein diese bildeten nicht allein die Rechtsverhältnisse, sondern auch Verleihung und Verjährung.

**Abg. Adler** äußert in Bezug auf die Beschwerde von 1824, daß diese sich in den Landtagsacten finden müsse, und von Pläuen selbst ausgegangen sei. Uebrigens würden ja die Nachtheile der Jagd, worüber man bis jetzt geklagt habe, durch die Mitjagd nur vermehrt, und wie könne die Gesetzgebung einem einzelnen ein Recht geben, um es wieder zu nehmen und einem andern zu geben.

**Abg. Schiesche** hält dafür, daß der Feldbesitzer ein eben sowohl erworbenes Recht auf seine Grundstücke habe, wie der Jagdberechtigte auf das Jagdrecht; indessen müsse er sich doch gegen die Einräumung der Mitjagd erklären; denn dann werde sich mancher seinen Geschäften entziehen, und mancher Mißbrauch könne daraus entstehen. Deshalb finde er den Vorschlag des Abg. Schuster zweckmäßig, daß von Seite der Gemeinde von einer oder zwei Personen das Wild auf den Feldern niedergeschossen werde, und dann an die Armenkasse oder an den Jagdberechtigten abgeliefert würde. Wolle man jedem das Recht einräumen, so würde das zu einer Vernichtung des Wildes führen.

**Staatsminister v. Zeschau:** Er glaube, hier handele es sich lediglich von der Mitjagd und Mitbenutzung, und in dieser Beziehung habe er sich auch früher ausgesprochen. Die Frage, welche Mittel den Grundbesitzern zu gestatten sein würden, um das Wild von den Feldern abzuhalten, sei ein Gegenstand, der im Gesetze aufzunehmen sei. Da müßten die Mittel bezeichnet werden, welche die Grundstücksbesitzer anwenden könnten, um das Wild von den Grundstücken abzuhalten. Uebrigens müsse er noch bemerken, daß auch die badensche Reglerung sich veranlaßt gesehen habe, in den Theilen des Landes, wo dieses Recht gelte, Modificationen eintreten zu lassen, und ein Beweis, daß man in Frankreich gesehen habe, wie zweckwidrig die im Jahre 1789 getroffene Bestimmung sei, sei die, daß man zwar das Recht nicht aufgehoben, aber das Recht, mit Waffen zu gehen, an eine bestimmte Erlaubniß geknüpft habe, und dieses Recht nur gegen eine ziemlich hohe Summe zu erkaufen sei, so daß es in sehr vielen, ja in den meisten Fällen unterbleibe.

**Abg. Sachße:** Er halte dafür, daß wir uns in einem moralischen Boden befinden müßten; wenn man alles historische Recht für einen Barbarismus und für widersinnig betrachte. Zuerst habe der Abg. Richter (aus Zwickau) begonnen, von Barbarei und einer Zwischenzeit zu sprechen, und mache damit unserer Zeit ein schönes Compliment. Er müsse aber doch aufmerksam machen, daß, wenn man die historischen Grundlagen durchaus nicht als Basis anerkennen wolle, dann alles Eigenthum und alle Rechte in ihren Grundlagen erschüttert würden; denn mit demselben Rechte könne dann der Nichtangeseffene verlangen, daß der Grundbesitzer sein Grundstück mit ihm theile. Das Eigenthum beruhe größtentheils auf Feudalität, indem im Mittelalter die Regenten als Inhaber des ganzen Landes angesehen worden seien, und dann ihren Leuten Grundstücke gegeben hätten. Wenn nun kein Recht vorhanden gewesen wäre, eine solche Eintheilung zu machen, so könne also der, welcher nicht angeseffen sei, eben ein agrarisches Gesetz verlangen. So müßten auch alle andern Gesetzlichen, namentlich auch die Innungsgerechtsamen nach diesen Beschuldigungen von Barbarei und Feudalität ohne Schonung verschwinden, die größte Freiheit und demnach der gepriesene glückliche Zustand müsse eintreten; aber nur Schade, daß er nicht überall so glücklich befunden werde. Aber die Grundlagen aller Rechtsverhältnisse zu erschüttern, sei kein so kleines Beginnen, wenn man die Folgen erwäge, welche daraus hervorgehen könnten. Man könne das auch nicht damit entschuldigen, daß man es den Armen gebe, er glaube, daß wohl noch andere Mittel zu finden seien, um den Armen zu geben, ja, er glaube, wenn dieses Recht nur ein Paar Jahre bestanden habe, würden die Armen nur wenig mehr davon fühlen. Man habe gesagt, es sei eine zarte Rücksicht auf das besteuerte Eigenthum zu nehmen; aber wir stünden an der Thüre einer neuen Besteuerung, es solle künftig kein Grundstück mehr unbesteuert sein, und wie könne man dem zum Theil unbesteuerten Grundstücke sein Recht entziehen. Aus diesen Gründen erkläre er sich gegen die Einräumung der Mitjagd, und füge noch bei, daß sie so viel, als wie die Ausrottung des Wildes besage, geschweige der polizeilichen Nachtheile, die daraus hervorgingen, und wenn nur ein Paar Personen aus der Gemeinde die Jagd exerciren sollten, so sei das nur die Personen gewechselt.

**Abg. Art** verlangt zur Widerlegung das Wort, und

Der **Vicepräsident** stellt demnach die Frage an die Kammer: ob sie dem Abgeordneten zum Drittmal das Wort vergönnen wolle? Sie wird mit Ausschluß von 11 Stimmen bejaht, und es äußert sich also

Der **Abg. Art** dahin, daß, wenn man die großen Gefahren schildere, welche daraus hervorgehen sollten, daß die Grundsätze des Feudalismus aufgehoben würden, er gestehen müsse, daß die Staatsregierung schon genug gethan habe, um diese Gefahren herbeizuführen. Durch die Verfassungsurkunde sei der Feudalzustand aufgehoben worden, und viele Vorrechte eingegangen. Wenn nun solche Grundprincipien vom Staate selbst ausgestreut würden, so stünden wir freilich vor einem großen Abgrunde, der den Mund aufthue, und uns verschlingen werde.

**Abg. Sachße** entgegnet, daß er nur gesagt habe, wenn man die Feudalität angreife, so könne man alles historische Recht angrei-